

Dieser Preis ermäßigt sich mit der Dauer der Benützung der Anlage während des Etatsjahres durch denselben Stromabnehmer, und zwar so, daß die Kilowattstunde in den ersten 600 Benützungsstunden mit 40 Pfg., und in der 601 und den folgenden Benützungsstunden mit 25 Pfg. berechnet wird.

Für Arbeitsleistung und sonstige Zwecke, soweit sie nicht zur Beleuchtung dienen, wird für die Kilowattstunde ein Grundpreis von 20 Pfg. berechnet.

Dieser Preis ermäßigt sich ebenfalls mit der Benützungsdauer der Anlage innerhalb eines Jahres und zwar kostet die Kilowattstunde während 1—1000 Benützungsstunden des Gesamtanschlußwertes 20 Pfg., während der 1001—2000 Benützungsstunden 15 Pfg. und während aller weiteren Benützungsstunden 12 Pfg.

Wird jährlich eine bestimmte Energieabnahme für Licht- oder Kraftzwecke (nicht unter 5000 Kilowattstunden garantiert, so kann eine besondere Preisvereinbarung stattfinden.

Der Stromverbrauch wird monatlich festgestellt und ist monatlich zu bezahlen. Das Elektrizitätswerk kann zur Sicherstellung seiner Ansprüche jederzeit die Hinterlegung eines Geldbetrages beanspruchen.

Die Kündigung der Stromentnahme seitens des Abnehmers hat schriftlich mit Frist von einem Monat zu erfolgen.

Die Anmeldeformulare und Bedingungen für die Entnahme von elektrischem Strom werden bei der Geschäftsstelle des Elektrizitätswerks, Königstor Nr. 7., kostenlos abgegeben.

Bestimmungen

über die Herstellung von Anschlüssen an die städt. Gas-, Wasser- u. Elektrizitätsleitungen.

Zur Vermeidung wiederholter Straßenaufbrüche und unnötiger Verzögerung der Straßenerneuerung ist es erforderlich, daß jeder, der sein Grundstück an die städtische Kanalisation, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitung anschließen will, alle beabsichtigten Anschlüsse möglichst gleichzeitig beantragt und die für die Zulassung der Anschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen sofort nach erhaltener Aufforderung erfüllt. Erst, wenn dieser Vorschrift entsprochen ist, werden das Stadtbauamt und die Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die beantragten Anschlüsse zur Ausführung bringen. Die Anträge auf Ausführung aller Anschlüsse sind entweder beim Stadtbauamt, Abt. II, oder bei der Direktion der gewerblichen Werke anzubringen, von wo aus das weitere Erforderliche besorgt werden wird.

In der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März werden Straßenaufbrüche zur Herstellung von Versorgungsleitungen nur in Notfällen gestattet.

Ortsstatut

betreffend Einschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe in der Residenzstadt Cassel.

Auf Grund der §§ 105 b Absatz 2, 41 a, 142 und 146 a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Angestellter unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der Residenzstadt Cassel folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. An Sonn- und Festtagen dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden im Handel:

- a) mit Back- und Konditorwaren, sowie im Zeitungshandel außerhalb der Bahnhöfe und im Handel mit Bier in Gebinden und mit Flaschenbier seitens der Brauereien, Biergroßhandlungen und Bierverleger nur während der Zeit von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11¹/₄ Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags. Als Bierverleger im Sinne dieses Ortsstatuts sind nur solche Gewerbetreibende anzusehen, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Bierverlagsgeschäft nicht eine auf den Vertrieb anderer Waren gerichtete offene Verkaufsstelle haben;
- b) mit sonstigen Nahrungs- und Genußmitteln, mit Drogen und mit Roheis nur von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11¹/₄ vormittags bis 1 Uhr nachmittags;
- c) mit frischen Blumen, Topfpflanzen, Bindereien und Kränzen, nur von 7¹/₂ bis 9 Uhr vormittags und von 11¹/₄ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags;
- d) in den übrigen Handelszweigen mit der im § 2 vorgesehenen Ausnahme nur von 11¹/₄ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

§ 2. Im Handel mit Rindvieh, Kälbern, Schweinen und Schafen dürfen an Sonn- und Festtagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter außer für die notwendige Wartung des lebenden Viehs nicht beschäftigt werden.

§ 3. Von den Bestimmungen dieses Statuts werden diejenigen Ausnahmefälle nicht berührt, welche in gesetzlichen Vorschriften oder in den auf Grund von solchen durch die zuständigen Behörden anderweitig getroffenen Anordnungen vorgesehen sind. Die im § 1 festgesetzten Einschränkungen erstrecken sich nicht auf die Zeitungsspedition.